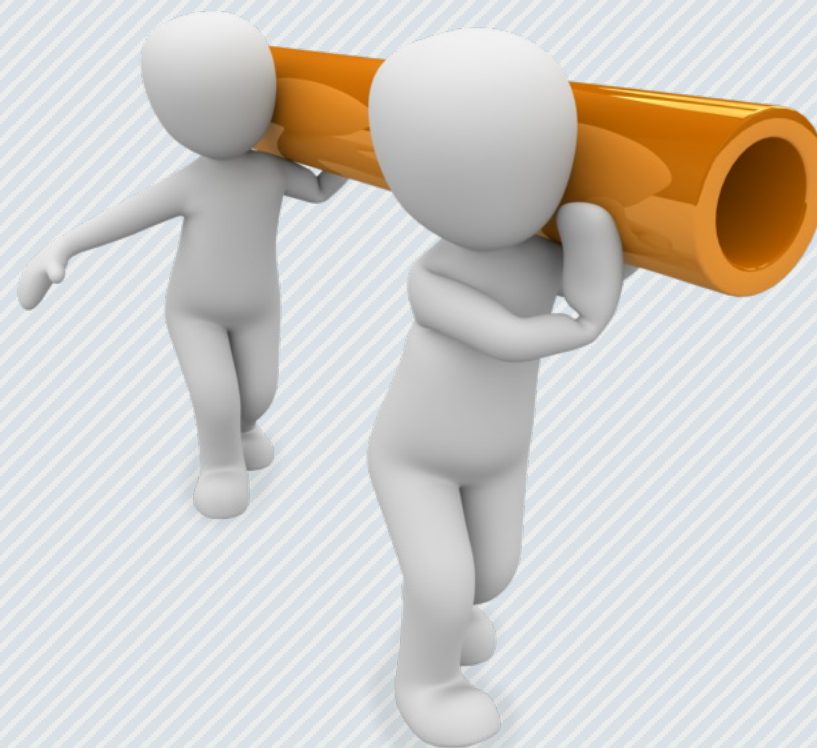


Zugang zu bestehender Infrastruktur, eine situative Orientierung durch den BREKO

*Benedikt Kind, Leiter Recht und Grundsatzfragen Regulierung,
Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) e.V.*

Mitnutzung passiver Infrastrukturen (Überblick)

- Zugang zu “baulichen Anlagen“ des *marktbeherrschenden Unternehmens* nach Teil 2 des TKG
- (symmetrische) Mitnutzung der passiven Infrastrukturen *öffentlicher Versorgungsnetze* nach §§ 136 ff. TKG
- Zugang zu *öffentlich geförderten passiven Infrastrukturen* nach §c 155 TKG in Verbindung mit den förderrechtlichen Grundlagen (z.B. § 7 Abs.1 NGA-RR, § 8 Abs.1 Gigabit-RR)
- Zugang zur Netzinfrastruktur von Gebäuden nach § 145 TKG



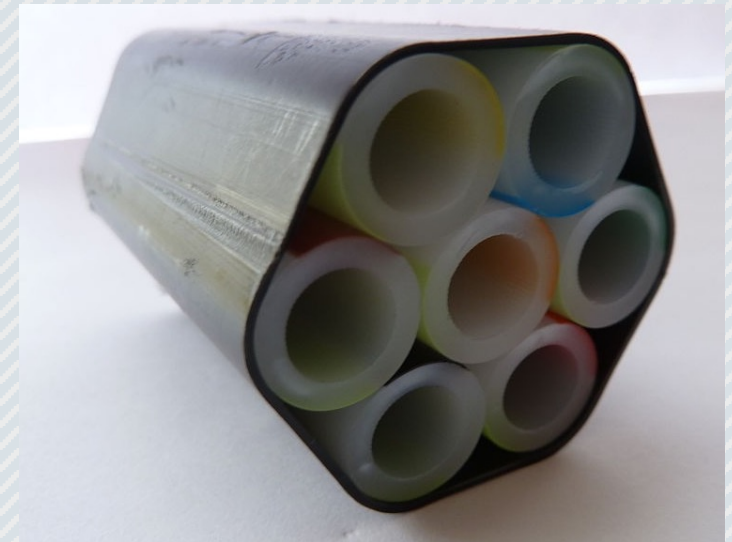
Anforderung an Regulierung: **faire und konsistente** Zugangsbedingungen und Preise

Rechtsgrundlage	Wer wird reguliert?	Entgeltmaßstab
Symmetrische Regulierung nach §§ 136 ff. TKG	Alle Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze (Passive Infrastrukturen, auch TK-Netze)	„Faire und angemessene Bedingungen“; Zusätzliche Kosten der Mitnutzung + „angemessener Aufschlag“. Bei TK-Infrastruktur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan
SMP-Regulierung nach Teil 2 des TKG	Marktbeherrschender Betreiber (Telekom)	„Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KEL); Kostenmodell Ggf. „AGP-Aufschlag“
Förderrechtliche Grundlagen (§ 155 TKG Rahmenregelungen, Förderrichtlinien)	Gefördertes Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsmarkt: veröffentlichte Durchschnittspreise in wettbewerbsintensiven Gebieten (vorrangig) Subsidiär: Regulierte Entgelte des SMP-Betreibers Subsidiär: Entgeltmaßstäbe des TKG
Infrastruktur im Gebäude nach § 145 TKG	Alle Inhaber von mitnutzungsfähigen Infrastrukturen in Gebäuden	Zusätzliche Kosten der Mitnutzung. Bei Glasfaser-Infrastrukturen Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan

Zugang zu baulichen Anlagen (Leerrohren) der Telekom



- Zugangsbedingungen (Standardangebot noch im Regulierungsverfahren)
 - Telekom beansprucht Reziprozität
 - ABER: Vorleistungsnachfrager der DT sind selbst nicht marktbeherrschend
 - Ablehnungsgründe
 - DT geht zum Teil über Ablehnungsgründe im Bereich des (symmetrischen) Zugangs öffentlicher Versorgungsnetze hinaus (z.B. Eigenbedarf für Planungen mit 7 Jahren Vorlauf)
- Entgeltbeschluss der BNetzA v. 19.07.2023
 - Differenzierung zwischen Leerrohren in Hauptkabeltrassen (HK) und Verzweigerkabeltrassen (VZK)
 - HK-Trassen: Wiederbeschaffungswert ./.. Abschreibung + Verzinsung („WACC“ incl. VHCN-Aufschlag - für Leerrohre ab 2019)
 - VZK-Trassen: Wiederbeschaffungswert ./.. Abschreibung + Verzinsung („WACC“ incl. VHCN-Aufschlag) + **AGP-Aufschlag** („Auswirkung der Mitnutzung auf Geschäftsmodell“)
 - EU-KOM sieht AGP-Aufschlag kritisch



Zugang zu öffentlichen Versorgungsnetzen



- Zugangsbedingungen
 - Grundsätzlich Zugangsanspruch
 - Unabhängig von marktbeherrschender Stellung
 - Für Leerrohre der DT: Marktregulierung nach Teil 2 des TKG vorrangig
 - Ablehnungsgründe (§ 141 TKG)
 - Auch nach GIA bleibt Beibehaltung des Ablehnungsgrundes § 141 Abs. 2 Nr.7 TKG (Überbauschutz für Glasfasernetze bei gleichzeitigem Angebot von Open Access, z.B. Bitstromzugang) weiter möglich
 - Sehr wichtig für Erhalt von Investitionsanreizen beim Glasfaserausbau

- Entgeltregulierung
 - Öffentliche Versorgungsnetze allgemein: zusätzliche Kosten der Mitnutzung + „angemessener Aufschlag“ (€ 0,25 je Meter je Jahr)
 - Bei Mitnutzung öffentlicher Telekommunikationsnetzen: Berücksichtigung der „Auswirkungen der Mitnutzung auf den Geschäftsplan“ incl. angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals
 - “AGP-Zuschlag“ wie bei Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens?

Zugang zu geförderten passiven Infrastrukturen



- Zugangsbedingungen:
 - Zugangsanspruch zur geförderten Infrastruktur nach § 155 TKG schließt auch die **nicht geförderte Bestandsinfrastruktur** ein, die vom geförderten Betreiber im Rahmen des Förderprojekts genutzt wird (ggf. auch nur als „Ausfallreserve“, vgl. BNetzA BK11-23/007 v. 20.03.2024 u. VG Köln 1 L 681/24 v. 24.06.2024)
 - Der Zugangsanspruch besteht **nicht** zu Leerrohren, die das geförderte Unternehmen im Zuge der geförderten Maßnahme **zusätzlich eigenwirtschaftlich** verlegt hat
- Zugangsentgelte:
 - Maßstäbe:
 - (Vorrangig): veröffentlichte Vergleichspreise für eine vergleichbare Leistung in wettbewerbsintensiven Gebieten
 - (subsidiär) Regulierte Entgelte für vergleichbare Leistung
 - (subsidiär) Regulierung entsprechend Entgeltsystematik des TKG
 - § 8 Abs.4 Gigabit-RR: Bund legt Entgelte in Abstimmung mit BNetzA fest



- Konsistente (Entgelt-)regulierung ist die Voraussetzung für ein investitionsfreundliches Level-Playing-Field
- Konsistente (Entgelt-)regulierung ist angesichts der unterschiedlichen Formen des Leerrohrzugangs, der unterschiedlichen regulatorischen Zielsetzungen (Wettbewerb, Förderung, Beschleunigung des Ausbaus), der unterschiedlichen Verfahren und Regulierungsmaßstäbe sowie unterschiedlicher Zuständigkeiten nur äußerst schwer erreichbar
- BNetzA und BMDV müssen bei jeder Maßnahme die Auswirkungen auf die anderen Tatbestände mit einbeziehen





Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Benedikt Kind

Leiter Recht &
Regulierungsgrundsätze

10115 Berlin
Invalidenstrasse 91
kind@brekoverband.de

Telefon: +49 30 58580 418
Mobil: +49 176 30020-902

bonn.berlin.brüssel
www.brekoverband.de